

Betriebsordnung der Umladeanlage Geldern-Pont

Vorbemerkung

Der Kreis Kleve ist gemäß § 5 Abs. 6 Landesabfallgesetz NW als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Satz 1 und 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG zuständig für Entsorgung der im Kreisgebiet Kleve anfallenden und ihr überlassenen Abfälle.

Mit der Durchführung dieser Aufgaben hat der Kreis Kleve die KKA GmbH beauftragt. Zu diesem Zweck betreibt die KKA GmbH u.a. die Umladeanlage Geldern-Pont in 47608 Geldern, Niersbroecker Weg.

Grundlagen für den Betrieb der Umladeanlage sind das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), das Landesabfallgesetz von Nordrhein-Westfalen (LabfG NW), die Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Kleve und diese Betriebsordnung in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Betriebsordnung gilt für die Benutzung der „Umladeanlage Geldern-Pont“. Mit Betreten/Befahren des Betriebsgrundstückes erkennt der Anlieferer diese Betriebsordnung als verbindlich an.
2. Den Anweisungen des Personals ist zu entsprechen.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Umladeanlage ist geöffnet:

Montag – Freitag	8.00 – 17.00 Uhr
Samstag	8.30 – 12.30 Uhr

Abweichende Öffnungszeiten werden rechtzeitig im Internet unter www.kkagmbh.de bekannt gegeben.

§ 3 Zugelassene Abfälle

1. Zur Umladung sind ausschließlich feste Siedlungsabfälle (Restmüll aus Haushaltsammlungen und vergleichbare Abfälle aus Gewerbebetrieben sowie von Privatanlieferern) zugelassen, die dem Annahmekatalog der GMVA Niederrhein in Oberhausen entsprechen oder einer Verwertung zugeführt werden können.

Es handelt sich hierbei um die Abfälle der Anlage 1.

2. Die Annahme anderer Abfälle bedarf einer Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf und außerdem der Zulassung des Betreibers. Dazu werden die Abfälle auf Kosten des Anlieferers auf ihre Zusammensetzung und Wirkung untersucht, um die Möglichkeit der Umladung zu prüfen.
Die Einhaltung der von der Bezirksregierung und dem Betreiber erteilten Auflagen wird bei jeder Anlieferung von Abfällen an der Umladeanlage überprüft. Soweit dabei Kosten entstehen, sind diese vom Anlieferer zu tragen.
3. Die jeweilige Abladestelle wird von dem Betriebspersonal bestimmt.

§ 4 Ausgeschlossenen Abfälle

1. Im Einzelfall können folgende Abfälle von der Annahme ausgeschlossen werden:
 - a) sperrige und/oder großvolumige Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder Beschaffenheit die Einrichtungen der Umladeanlage beschädigen oder den reibungslosen Betriebsablauf behindern könnten,
 - b) Abfälle in Transportfahrzeugen oder Behältern, die wegen ihrer Größe nicht entleert werden können.
2. Bestehen Zweifel, ob die angelieferten Abfälle nach § 3 Ziffer 1 umgeladen werden können, gelten die Regelungen des § 3 Ziffer 2 entsprechend.

§ 5 Anlieferauflagen und Eingangskontrolle

- 1) Die Anlieferung von Abfall unterliegt folgenden Auflagen:
 - a) Der Entsorgungsauftrag über die Entsorgung von Abfall ist gestempelt und unterschrieben vor Anlieferung des Abfalls an die KKA zurückzusenden, soweit nichts anderes individuell vereinbart worden ist.
 - b) Die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften betreffend den Transport (u. a. Begleitschein; Beförderungsgenehmigung, Sicherheitsvorschriften, Befähigung beauftragter Personen) sind einzuhalten. Beförderungsgenehmigung und Begleitschein (falls vorgeschrieben), sind bei Anlieferung des Abfalls vorzulegen. Insbesondere haben Anlieferer, die gewerblich Abfälle befördern, vor der Annahme eine die jeweilige Anlieferung zulassende Transportgenehmigung vorzulegen soweit diese nach § 49 KrW-/AbfG erforderlich ist.
 - c) Vorlage der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Entsorgungsnachweise (ESN). Die im Entsorgungsnachweis (ESN) und im Entsorgungsauftrag genannten Konditionen betreffend die Abfallbeschaffenheit, die Abfallverpackung, die Anlieferungsart sowie den Anlieferungstermin sind zu erfüllen. Der Auftraggeber hat unaufgefordert auf alle ihm bekannten oder erkennbaren Gefahren, die von dem Abfall ausgehen können (insbesondere bei unsachgemäßer Handhabung), hinzuweisen.
 - d) Soweit nichts anderes individuell vereinbart worden ist, ist vor der Einzelanlieferung eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anlieferungsanzeige vorzulegen. Die Anlieferungsanzeige enthält mindestens die Angaben über die Abfallart, den Abfallerzeuger, den Anlieferer und das Kfz-Kennzeichen. Auf dem Kontrollabschnitt werden Menge, Abfallart, Datum und Uhrzeit erfasst.

Die Daten werden EDV-technisch erfasst und verarbeitet und zur Rechnungsstellung sowie zur Erfüllung der abfallrechtlichen Nachweispflichten nach §§ 40-52 KrW-/AbfG genutzt.

- e) Der Abfall ist zweifelsfrei zu kennzeichnen und mit einer zutreffenden Abfallschlüsselnummer zu versehen.
2. Bei jeder Anlieferung erfolgt durch das Betriebspersonal eine Annahmekontrolle. Diese umfasst:
- a) Feststellung der Abfallart einschließlich Schlüsselnummer, Herkunft des Abfalls und Identität des Anlieferers,
 - b) die Prüfung der Zulassung der Abfälle für die Umladeanlage
 - c) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten,
 - d) Sichtkontrolle des Abfalls vor Annahmen und ggfs. vor Entladung, evtl. auch Probenahmen; zur Beurteilung des Abfalls kann von der KKA auch schon vor der Anlieferung die Vorlage einer repräsentativen Abfallprobe angefordert oder selber gezogen werden. Vom Auftraggeber ist auf Wunsch der KKA ein Probennahmeplan und ein Probennahmeprotokoll dem Antrag beizufügen. Der KKA zur Verfügung gestellte oder von ihr selbst gezogene Proben werden, soweit die KKA das verlangt, Eigentum der KKA.
 - e) Die KKA ist nicht verpflichtet, in Abfällen nach Wertgegenständen suchen zu lassen oder eine Suche zu erlauben.
 - f) Vom Betriebspersonal wird festgelegt, in welchen Container oder an welchem Ort die angelieferten Abfälle umgeladen werden müssen.

§ 6 Übergang des Eigentums am Abfall

1. Der Abfallanlieferer erklärt sich mit Vertragsschluss damit einverstanden, dass das Eigentum am angelieferten Abfall und Behältern sowie Verpackungen, soweit es sich nicht um Kessel, Tanks oder Mehrwegbehälter handelt, mit der Entladung oder der Annahme zwecks Zwischenlagerung oder Umladung in das Eigentum der KKA übergeht
2. Vom Eigentumsübergang sind aber solche Abfälle ausgeschlossen, die auf der Umladeanlage nicht zugelassen sind und zwar auch dann, wenn diese Abfälle die Eingangskontrolle unbeanstandet passiert haben.

§ 7 Zurückweisung von Abfall durch die KKA und Rücktritt vom Vertrag

1. Gesetzliche und vertragliche Rücktritts- und Zurückweisungsrechte der KKA gelten nicht für solche Abfälle, zu deren Überlassung an die KKA der Auftraggeber nach KrW-/AbfG in Verbindung mit der Entsorgungssatzung des Kreises Kleve verpflichtet ist.

2. Die KKA kann vom Vertrag zurücktreten, wenn und soweit
 - a) der Auftraggeber die gesetzlichen oder vertraglichen Bedingungen und Auflagen für die Entsorgung in der entsprechenden Anlage der KKA nicht erfüllt, insbesondere wenn Abfall angeliefert wird, der von den bei Antragstellung vorgelegten, auf der Anlieferungsanzeige angegebenen oder bei der Beurteilung von Proben ermittelten Daten erheblich abweicht, oder wenn der Auftraggeber falsche Angaben über die Abfallherkunft macht und dadurch die Erreichung des Vertragszwecks derart gefährdet wird, dass der KKA die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Der Rücktritt ist außer in den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB erst zulässig, wenn die KKA dem Auftraggeber zur Erfüllung der vertraglichen Auflagen eine angemessene Frist gesetzt hat und der Auftraggeber die vertraglichen Auflagen nicht innerhalb der Frist vollständig erfüllt hat.
 - b) vorsätzlich Abfall angeliefert wird, der von den bei Antragstellung vorgelegten, auf der Anlieferungsanzeige angegebenen oder bei der Beurteilung von Proben ermittelten Daten erheblich abweicht, oder wenn der Auftraggeber vorsätzlich falsche Angaben über die Abfallherkunft macht und dadurch die Erreichung des Vertragszwecks derart gefährdet wird, dass der KKA die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann.
 - c) die Entsorgung in der betreffenden Anlage der KKA durch Gesetz, Verordnung, behördliche Auflage oder ähnliches nach Vertragsabschluss unzulässig oder der KKA unzumutbar wird, ohne dass die KKA dies zu vertreten hätte und ohne dass dies für die KKA bei Vertragsschluss erkennbar war.
3. In den Fällen der Ziff. 2 Buchstaben a) und b) kann die KKA, anstatt vom Vertrag zurückzutreten, die Anlieferung des Abfalls bis zur Behebung der Hindernisse zurückweisen.

Ein solches Zurückweisungsrecht steht ihr auch dann zu, wenn und soweit

- a) vor Anlieferung eine Terminabstimmung mit dem Anlagenpersonal, soweit vertraglich gefordert, nicht stattgefunden hat,
- b) der Auftraggeber sich mit der Zahlung aus einem anderen Rechtsverhältnis in Verzug befindet,
- c) nachträglich Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen und er keine Sicherheitsleistung in Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft erbringt oder den Betrag im voraus bezahlt.

§ 8 Umleitung von Abfällen

Gegenüber dem Kreis Kleve als Träger der öffentlich-rechtlichen Aufgabe der Abfallwirtschaft überlassungspflichtige Abfälle, die an der Umladeanlage Geldern-Pont angeliefert werden, dort aber nicht zugelassen bzw. ausgeschlossen sind, kann das Betriebspersonal auch der Zentraldeponie der KKA oder – falls dies nicht zulässig ist - direkt der GMVA Niederrhein zuweisen.

§ 9 Verhalten auf der Umladeanlage

1. Der Anlieferer hat den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.
2. Der Anlieferer hat den Hinweisen an der Waage entsprechend die Abfälle an der zugelassenen Abladestelle zu entladen. Werden vom Betriebspersonal später andere Abladeplätze angegeben, so ist diesen Anweisungen Folge zu leisten.
3. Aussortierte Störstoffe sind auf Anweisung des Betriebspersonals in bereitgestellte bauartzugelassene Behälter abzuladen.
4. Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen auf der Deponie / Wertstoffannahmestelle ist untersagt. Jedes Zuwiderhandeln wird strafrechtlich verfolgt.
5. Die Fahrzeuge haben unmittelbar nach Beendigung des Entladevorgangs die Umladeanlage zu verlassen. Auf der Zufahrtsstraße zur Umladeanlage besteht ein grundsätzliches Halteverbot.

Uedem den 22.06.2005

KKA GmbH

Hans-Peter Boos

Anlage 1 zur Betriebsordnung der Umladeanlage Geldern-Pont

Abfallkatalog

ASN	Abfallbezeichnung
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 99	Abfälle a. n. g.
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a. n. g.
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrenprozessen
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 99	Abfälle a. n. g.
02 04 01	Rübenerde
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 99	Abfälle a. n. g.
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 99	Abfälle a. n. g.
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 01 99	Abfälle a. n. g.
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 05	De-inking-schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a. n. g.
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a. n. g.
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99	Abfälle a. n. g.
05 06 99	Abfälle a. n. g.
06 13 03	Industrieruß
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 99	Abfälle a. n. g.
07 05 99	Abfälle a. n. g.
07 06 99	Abfälle a. n. g.
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

08 01 99	Abfälle a. n. g.
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
10 03 02	Anodenschrott
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 99	Abfälle a. n. g.
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
17 02 01	Holz
17 02 03	Kunststoff
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen; kein Asphalt
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt, keine KMF
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll